

Pressemitteilung des HOLG Bremen

vom 18.03.2026

Bestellung und Auswahl eines Notvorstandes rechtmäßig

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat am 12.03.2026 eine Beschwerde gegen die Bestellung des früheren Vorstandes eines bremischen Medienunternehmens zum Notvorstand zurückgewiesen, dessen Bestellung jedoch befristet.

Der Aufsichtsrat des Medienunternehmens hatte sich nach Ablauf der Amtszeit des alleinigen Vorstandes der Gesellschaft, der die Gesellschaft nach außen vertritt, nicht auf einen Nachfolger einigen können. Das Amtsgericht Bremen bestellte daraufhin in einem eigens dafür vorgesehenen unternehmensrechtlichen Verfahren einen Notvorstand, damit das Unternehmen über eine Vertretung verfügt und im Geschäftsverkehr handlungsfähig bleibt. Das Amtsgericht wählte hierfür den bisherigen Vorstand aus. Hiergegen wendete sich die Beschwerde einiger Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Beschwerdeführer rügten, dass die Auswahl des Kandidaten eines der beiden „Lager“, die sich im Aufsichtsrat gebildet haben, fehlerhaft sei.

Der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen hat die Beschwerde im schriftlichen Verfahren zurückgewiesen. Im Vordergrund der zu treffenden Auswahlentscheidung stehe der Zweck, die Funktionsfähigkeit und den Geschäftsbetrieb des führungslosen Unternehmens aufrecht zu erhalten. Deshalb sei es nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht sich darauf gestützt habe, dass der bisherige Vorstand aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit für das Unternehmen mit allen unternehmensinternen Abläufen vertraut sei und keine Einarbeitungszeit benötige. Dagegen sei es nicht Aufgabe der Gerichte, einen Richtungsstreit zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern über die künftige Ausrichtung des Unternehmens zu entscheiden.

Allerdings hat der Senat die Bestellung des Notvorstandes auf den Zeitraum von einem Jahr befristet. Ohne diese Maßnahme sei zu befürchten, dass die im Gesetz vorgesehene

Notlösung zur Dauerlösung erstarke, sollte ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder keinen Anlass für eine Bestellung eines regulären Vorstandes sehen.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so dass die Entscheidung rechtskräftig ist.

Auskünfte erteilt:

*ROLG Dr. Tobias Kramer
Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen
- Pressesprecher -
Am Wall 198, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361-58612
Fax: 0421/361-17290
mailto: pressestelle@oberlandesgericht.bremen.de*